

Nachhaltigkeit

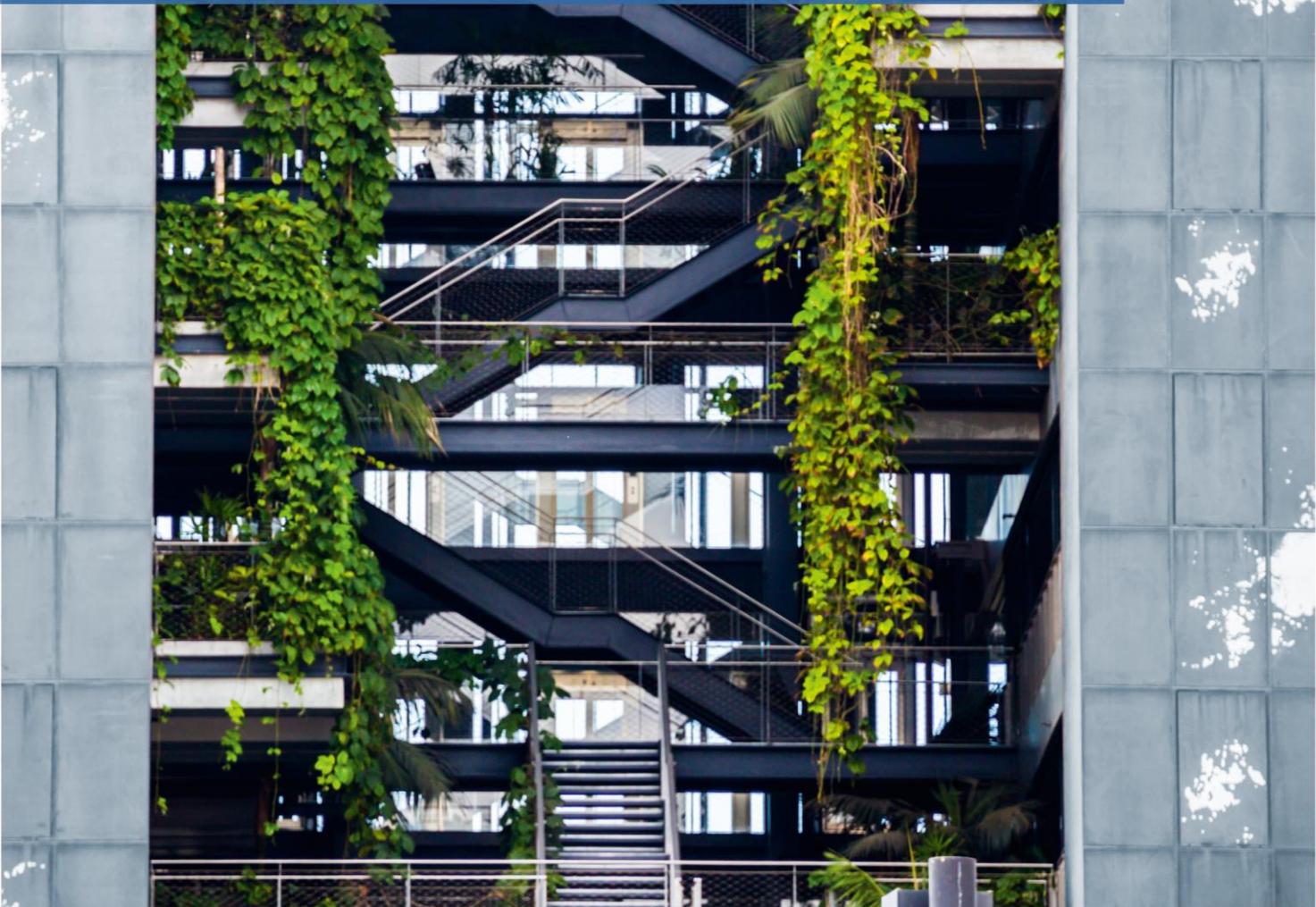
# Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

vbw

Position

Stand: Update April 2024

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

## Vorwort

### Unternehmen zeigen Verantwortung – auch ohne überzogene gesetzliche Anforderungen

Die Liefer- und Wertschöpfungsketten unserer Wirtschaft sind global vernetzt. Deutsche und bayerische Firmen beziehen viele Leistungen aus dem Ausland, sei es durch ausgelagerte eigene Produktionsstätten oder durch Importe über internationale Geschäftspartner und Zulieferer.

Von der globalen Geschäftstätigkeit unserer Unternehmen profitieren nicht nur Industrienationen, sondern auch die Entwicklungs- und Schwellenländer, denn Direktinvestitionen aus dem Ausland leisten dort einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Allerdings sehen sich unsere Unternehmen zunehmend mit großen Herausforderungen konfrontiert, wenn sie weltweit an verschiedenen Standorten tätig sind oder Produkte und Vorleistungen von ausländischen Zulieferern beziehen. Mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurden praxisferne Vorgaben geschaffen, um den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen und die Einhaltung von Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards zu garantieren. Trotz der Umsetzungsprobleme, die sich bereits bei dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zeigen, wurde auf europäischer Ebene eine ähnliche Richtlinie verabschiedet. Damit wurde die Chance vergeben, aus Fehlern zu lernen und auf europäischer Ebene Regelungen zu finden, die praxisnah sind und nicht in unnötiger Bürokratie ausarten.

Als vbw setzen wir uns für eine praxistaugliche Lieferketteregulierung ein. Die begrenzten Einflussmöglichkeiten der Unternehmen müssen beachtet werden. Zielführend sind Regelungen, die Unternehmen dabei unterstützen, ihrer Verantwortung nachkommen zu können. In unserem Positionspapier skizzieren wir hierzu entsprechende Ansätze und beleuchten möglich negative Konsequenzen einer überzogenen Lieferkettenregulierung.

Bertram Brossardt  
April 2024



# Inhalt

Position auf einen Blick	1
<b>1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</b>	<b>3</b>
1.1 Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	3
1.2 Bewertung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	4
<b>2 EU-Wertschöpfungsrichtlinie</b>	<b>6</b>
2.1 Inhalte und Umfang des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission	6
2.2 Bewertung des Richtlinienentwurfs	7
<b>3 Ökonomische Auswirkungen einer Lieferkettenregulierung</b>	<b>8</b>
<b>4 Anforderungen an eine praxistaugliche Lieferkettenregulierung</b>	<b>9</b>
Ansprechpartner/Impressum	12

## Position auf einen Blick

Die Durchsetzung gesellschaftspolitischer Ziele ist Aufgabe der Entwicklungspolitik.

Mit der Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen, der Erschließung neuer Märkte und den global verzahnten Wertschöpfungsketten rückt auch die Frage nach der Nachhaltigkeit des weltweiten Engagements der Unternehmen in den Fokus der Öffentlichkeit. Entsprechend gibt es Bestrebungen, die internationale Geschäftstätigkeit von Unternehmen stärker zu regulieren und über verbindliche Vorgaben sicherzustellen, dass Menschenrechte sowie Sozial- und Arbeitsstandards als auch Umweltbelange entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten eingehalten werden. Die vbw lehnt eine entsprechende Regulierung ab und warnt vor im Sinne der Entwicklungspolitik schädlichen Auswirkungen.

Wir setzen uns dafür ein, Unternehmen gezielt dabei zu unterstützen, ihr freiwilliges Engagement weiter auszubauen. Hilfreich sind hierbei zum Beispiel Informationen zu Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Governancethemen sowie zur menschenrechtlichen Situation in ausgewählten Ländern. Auch freiwillige Brancheninitiativen können hier hilfreich sein, um spezifische Herausforderungen im Dialog mit den relevanten Stakeholdern zu adressieren.

Es steht außer Frage, dass es die Pflicht von Unternehmen ist, bestehende Rechte zu achten und Gesetze einzuhalten. Unsere Unternehmen achten die Menschenrechte und orientieren sich an bestehenden internationalen Rahmenwerken, die Vorgaben zur Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten machen. Maßgeblich ist jedoch die Einhaltung geltender Rechte und Gesetze am jeweiligen Standort der Unternehmenstätigkeit. Anerkannt werden muss auch, dass Unternehmen in Deutschland nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, ob in ihren weltweiten Zulieferketten die vor Ort geltenden Umwelt-, Sozial- und Arbeitsschutzgesetze eingehalten werden.

Eine solche Übertragung der Verantwortlichkeit ist auch aus rein praktischen Erwägungen völlig unrealistisch. Kein Unternehmen hat die Möglichkeit, seine Zulieferer – schon gar nicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette – entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen.

Europäischen und nationalen Alleingängen, die Unternehmen die Verantwortung für die Einhaltung von Sozialstandards entlang der gesamten weltweiten Lieferkette aufbürden wollen lehnen wir ab. Sie sind ein Wettbewerbsnachteil für unsere Unternehmen auf den internationalen Märkten. Zudem sind die Vorgaben in der Praxis nicht umsetzbar – wie die Erfahrungen mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zeigen - erhöhen aber das Haftungsrisiko und letztlich die Kosten für unsere Unternehmen.

Multinational agierende Unternehmen kann nicht die Verantwortung übertragen werden, Entwicklungspolitik zu betreiben. Eine Verbesserung der Rechtsstandards und der Rechts-

[Position auf einen Blick](#)

durchsetzung vor Ort in Entwicklungsländern ist eine originäre Aufgabe der jeweiligen Staaten. Unterstützt werden können diese Länder in diesem Prozess durch eine entsprechende Entwicklungszusammenarbeit. Unternehmen fehlt die Legitimation, in diesen Bereichen tätig zu werden. Vielmehr gilt es eine Neuausrichtung der deutschen Entwicklungspolitik anstoßen und die Privatwirtschaft gezielt in die Entwicklungszusammenarbeit einzubinden.

# 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gibt umfangreiche Anforderungen an die Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette vor.

Zum 01. Januar 2023 trat die erste Stufe des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in Kraft. Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten, die ihren Sitz innerhalb Deutschlands oder hier eine Zweigniederlassung haben, waren ab dann von den entsprechenden Vorgaben des Gesetzes betroffen. Ein Jahr später wurde der Anwendungsbereich ausgedehnt und umfasst nun alle Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten.

## 1.1 Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das LkSG definiert umfangreiche Sorgfaltspflichten, die durch Unternehmen umgesetzt und eingehalten werden müssen, um Menschenrechtsverletzung entlang der Lieferketten zu verhindern.

Die Vorgaben gelten sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch direkte Zulieferer und in begründeten Fällen auch für mittelbare Zulieferer. Der Begriff Lieferkette bezieht sich dabei auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst alle Schritte, die zu Herstellung eines Produkts / zur Erbringung einer Dienstleistung im In- und Ausland nötig sind.

Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen die Unternehmen folgende Maßnahmen ergreifen:

- Einrichtung eines unternehmensinternen Risikomanagements für die gesamte Lieferkette und Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen.
- Grundsaterklärung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte.
- Jährlich sowie anlassbezogen durchzuführende Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern.
- Präventionsmaßnahmen bei festgestellten Risiken und regelmäßige (mindestens jährliche) Kontrolle der Maßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern.
- Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Verletzungen der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern.
- Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens, das es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern hinzuweisen.
- Im Falle von konkreten Anhaltspunkten (das LkSG stellt hier auf den Begriff „substantiierte Kenntnis“ ab) für Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten bei mittelbaren Zulieferern, muss anlassbezogen eine Risikoanalyse durchgeführt werden und Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen starten.

Die Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG müssen jährlich einen Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstellen und diesen auf ihrer Homepage öffentlich zugänglich machen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat hierzu einen Fragebogen vorgelegt, durch den die Unternehmen ihren Berichtspflichten nachkommen können. Zudem steht eine Online-Eingabemaske zur Verfügung, in der die Berichtsfragen beantwortet werden können und über die dann automatisch ein Bericht generiert wird.

Mit dem LkSG wird kein neuer zivilrechtlicher Haftungstatbestand eingeführt. D. h. eine Verletzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von dem LkSG begründete zivilrechtliche Haftung bleibt jedoch unberührt.

Kommen Unternehmen den Verpflichtungen nach dem LkSG nicht nach, drohende umfassende Sanktionen, zudem kann ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen.

Für die Überwachung des Lieferkettenmanagements der Unternehmen wird das BAFA mit zahlreichen Durchsetzungsinstrumenten ausgestattet und erhält weitgehende Kontrollbefugnisse. Das BAFA kann etwa Geschäftsräume betreten, Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen sowie Unternehmen auffordern, konkrete Handlungen zur Erfüllung ihrer Pflichten vorzunehmen und dies durch die Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen.

## 1.2 Bewertung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz abzulehnen. Wie bereits während des Gesetzgebungsprozesses intensiv durch die Wirtschaft vorgebracht, sind erhebliche Belastungen für Unternehmen entstanden. Betroffen sind nicht nur Großunternehmen im direkten Anwendungsbereich, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen, die als indirekte Zulieferer tätig sind. Eine Umfrage des BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. aus dem Januar 2024 hat gezeigt, dass 92 Prozent der Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, den bürokratischen Mehraufwand für ihre Organisation als „sehr hoch“ oder „hoch“ einschätzen. Unternehmen, die nicht unter den gesetzlichen Anwendungsbereich fallen, geben zu 88 Prozent eine „sehr hohe“ oder „hohe“ Mehrbelastung durch das LkSG an.

Diese Betroffenheit ergibt sich daraus, dass die Unternehmen im unmittelbaren Anwendungsbereich angehalten sind, ihre Zulieferer dazu zu verpflichten, innerhalb ihrer Lieferketten menschenrechtliche Risiken zu adressieren, was diese wiederum an ihre Zulieferer weitergeben werden. Entsprechend werden auch kleinere Unternehmen Prozesse aufsetzen müssen, um ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten weltweit nachzukommen.

All das verursacht hohen Aufwand, der ohne externe Dienstleister nicht leistbar ist und führt zu umfangreichen Kontrollmaßnahmen am Standort Deutschland. Der veranschlagte

Erfüllungsaufwand i. H. v. 43 Mio. Euro pro Jahr ist zu gering angesetzt. Auch hier haben Befragungen unter den betroffenen Unternehmen gezeigt, dass ein hoher finanzieller Aufwand zur Erfüllung der Vorgaben entsteht.

Das Ziel, die Menschenrechtssituation in Schwellen- und Entwicklungsländern zu verbessern, wird hingegen wohl verfehlt werden oder durch das Gesetz sogar konterkariert (vgl. Kapitel 3). Dafür ist die Reichweite eines nationalen Gesetzes zu gering und es wird verkannt, dass es nicht Aufgabe von Unternehmen ist, Rechtsetzung – und -durchsetzung – voranzutreiben. Dazu fehlen Unternehmen die tatsächlichen Möglichkeiten und oftmals vor Ort auch die Legitimation. Der internationale Handel und ausländische Direktinvestitionen sind wichtige Anker der Entwicklungszusammenarbeit, sie können aber nicht originär staatliche Aufgaben ersetzen.

## 2 EU-Wertschöpfungsrichtlinie

Auf europäischer Ebene wurden weitreichende Vorgaben zu Sorgfaltspflichten entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten beschlossen.

Am 15. März 2024 wurde nach zähen Verhandlungen doch noch eine Einigung zur „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD) erreicht. Durch diese Richtlinie sollen Unternehmen Sorgfaltspflichten in Bezug auf mögliche Verletzungen von Menschenrechten sowie Belastungen der Umwelt in ihrer Wertschöpfungskette vorgeschrieben werden. Zuletzt bestanden in zahlreichen Mitgliedsstaaten Vorbehalte gegenüber der Richtlinie, da man von erheblichen Belastungen für die Unternehmen ausgeht. Unter der Führung der belgischen Ratspräsidentschaft wurden Anpassungen an dem bestehenden Richtlinienentwurf verhandelt, die erreicht haben, dass eine Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Richtlinie zugestimmt hat.

### 2.1 Inhalte und Umfang der Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Die CSDDD ist mit Blick auf die inhaltlichen Anforderungen ambitionierter als das LkSG. Der Anwendungsbereich ist nach den Anpassungen jedoch kleiner. Nach einer gestaffelten fünfjährigen Übergangsphase sollen Unternehmen ab 1000 Mitarbeitern und einem Jahresbruttoumsatz von 450 Millionen Euro innerhalb der EU unter die Richtlinie fallen. Durch die Verknüpfung der Zahl der Mitarbeiter mit einer Umsatzkennzahl, fallen in Deutschland weniger Unternehmen in den direkten Anwendungsbereich als derzeit beim LkSG (da nur auf die Beschäftigtenzahl abzielt). Die erste Phase dieser Übergangsphase beginnt drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und betrifft zunächst Unternehmen ab 5000 Mitarbeitern und einem Jahresbruttoumsatz von 1,5 Milliarden Euro.

Die Unternehmen sollen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht nur entlang der Lieferketten sicherstellen, sondern die Pflichten beziehen sich auf die Wertschöpfungskette. D. h. auch nachgelagerte Stufe z. B. beim im Verkehr bringen von Waren, sind teilweise erfasst. Folgende Sorgfaltspflichten sind vorgesehen:

- Integrierung von due diligence Prozessen in der Unternehmenspolitik
- Identifizierung bestehender und potenzieller Auswirkungen auf Menschenrechte/ Umwelt
- Vermeidung oder Minimierung potenzieller negativer Auswirkungen
- Beendigung bestehender negativer Auswirkungen
- Einführung eines unternehmensinternen Beschwerdemechanismus, der auch für Gewerkschaften oder NGOs offen sein muss, die in relevanten Bereichen tätig sind
- regelmäßiges (mind. jährlich) Monitoring des eigenen Handelns, der Tochterunternehmen und der Unternehmen in der Wertschöpfungskette

Im Gegensatz zum deutschen LkSG sieht der Richtlinienentwurf der EU-Kommission auch eine zivilrechtliche Haftung vor, wenn es zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten kommt und negative Auswirkungen nicht beendet werden.

## 2.2 Bewertung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Die CSDDD ist abzulehnen. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz belegt leider eindrucksvoll, dass man eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Schwellen- und Entwicklungsländern nicht durch gesetzliche Vorgaben zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erreichen kann. Im Gegenteil: die völlig überzogenen Vorgaben führen dazu, dass sich Unternehmen aus Risikoländern zurückziehen und ihre Lieferketten verkürzen.

Die lange fehlende Zustimmung der Mitgliedsstaaten zu der Richtlinie hätte Anlass genug sein müssen, das Vorhaben auf Eis zu legen und wenn erst in der neuen Kommissionsperiode eine Neuauflage auf den Weg zu bringen. Nötig sind praxistaugliche Regelungen, die anerkennen, welche Einfluss ein Unternehmen ausüben kann und welche Grenzen für das Engagement bestehen.

### 3 Ökonomische Auswirkungen einer Lieferkettenregulierung

Bei einer praxisfernen Lieferkettenregulierung drohen negative ökonomische Konsequenzen.

Mittlerweile liegen verschiedene Untersuchungen vor, die sich mit ökonomischen Auswirkungen einer Lieferkettenregulierung befassen. Zu nennen sind u.a. die Studie „Ökonomische Bewertung eines Lieferkettengesetzes“ die das Kiel Institut für Weltwirtschaft im Auftrag von Gesamtmetall erstellt hat sowie verschiedene Auswertung es IW Köln (vgl. IW-Report 8/2022: „Effects of a supply chain regulation. Survey-based results of the expected effects of the German Supply Chains Act“).

Die Studienergebnisse deuten darauf hin, dass es durch die Lieferketteregulierung zu einer Verkürzung der Lieferketten kommen wird und Unternehmen sogenannte Hochrisikoländer mit schwachen Governancestrukturen künftig meiden werden. Zu erwarten sind folgende Ursache- Wirkungsbeziehungen:

- Durch ein Lieferkettengesetz werden die Kosten pro Lieferbeziehung der deutschen Unternehmen steigen, da die Zulieferer regelmäßig überprüft werden müssen
- In der Konsequenz ist damit zu rechnen, dass Unternehmen die Zahl ihrer Zulieferer reduzieren werden, um Kosten einzusparen.
- Das dürfte maßgeblich diejenigen Entwicklungsländer treffen, bei denen die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards vergleichsweise schwer zu überwachen ist.
- Es ist somit entweder mit einer Rückverlagerung der Lieferketten nach Europa zu rechnen oder mit einer starken Einengung auf einzelne Zielländer. Hierdurch wird die Resilienz der Lieferketten geschwächt.
- Zudem ist mit höheren Kosten zu rechnen, die Produkte verteuern und so die Konsumenten treffen. Außerdem belasten höhere Kosten die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen.
- Für die Unternehmen in Zuliefererländern ist durch die gestiegenen Anforderungen damit zu rechnen, dass gerade kleiner Unternehmen aus dem Markt ausscheiden und entsprechend Arbeitsplätze und Wohlstand verloren gehen. Die Lieferkettenregulierung führt somit aus entwicklungspolitischer Perspektive zu kontraproduktiven Effekten.

Es zeigt sich somit, dass insbesondere vor dem Hintergrund der intendierten Zielsetzung, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Schwellen- und Entwicklungsländern zu verbessern, praxistaugliche Ansätze zu Lieferkettenregulierung gefunden werden müssen. Vorgaben, die für Unternehmen einseitig ein Kosten- und Reputationsrisiko darstellen, sind kontraproduktiv.

## 4 Anforderungen an eine praxistaugliche Lieferkettenregulierung

Eine praxistaugliche Lieferkettenregulierung vermeidet Belastungen für die Unternehmen, um entwicklungspolitische Ziele zu erreichen.

### **Anwendungsbereich auf direkte Zulieferer (tier-1) begrenzen**

Die Lieferketten in vielen Branchen der Industrie weisen einen vergleichsweise hohen Differenzierungsgrad auf und sind durch eine Vielzahl an Zulieferern charakterisiert. Einzelne Großunternehmen geben bspw. an, über rund 12.000 Lieferanten in 70 Ländern zu verfügen. Zudem umfasst das Beschaffungsnetzwerk verschiedene Stufen an Lieferanten und nicht nur direkte Zulieferer. Eine durchgängige Kontrolle der Liefer- und Wertschöpfungsketten ist deshalb nicht möglich:

- Erstens können Unternehmen rechtssicher nur gegenüber direkten Zulieferern, mit den entsprechende Vertragsbeziehungen bestehen, Sorgfaltspflichten durchsetzen.
- Zweitens ist auch in der operativen Umsetzung eine Kontrolle bis ins letzte Glied der Lieferkette ausgeschlossen. Für die Textilbranchen würde das z. B. bedeuten, bei jedem Garn, das verarbeitet wird, sicherzustellen, dass in der Herstellung Menschenrechte und Sozialstandards eingehalten werden. Diese Nachverfolgung ist in der Praxis schlicht nicht möglich.

### **Klare Definition der Sorgfaltspflichten**

Die Vorgaben, die Unternehmen einzuhalten haben, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen müssen klar beschrieben werden. Als Maßstab hierfür sollte der international anerkannte Standard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien) gelten. Im Umkehrschluss muss dann gelten, dass Unternehmen, die die Vorgaben erfüllen auch beim Eintritt von Menschenrechtsverletzungen keine Sanktionen drohen.

### **„Bemühenspflicht“ statt „Erfolgspflicht“**

Um die Unternehmen nicht zu überfordern und Rechtssicherheit zu schaffen, sollten Sorgfaltspflichten so ausgestaltet sein, dass es sich um eine Bemühenspflicht, jedoch nicht um eine Erfolgspflicht handelt. Dazu gehört auch ein risikobasierter Ansatz: Zunächst sind die größten Risiken für mögliche Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren und Maßnahmen festzulegen, um diese zu vermeiden. Eine pauschale Pflicht ohne Rücksicht auf tatsächliche Risiken würde viele Unternehmen schlicht überfordern.

### **Keine Erweiterung der zivilrechtlichen Haftung, Angemessenheit der Sanktionen, Einschränkung der Klage- oder Beschwerderechte für Dritte**

Die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für das Verhalten von Geschäftspartnern und Dritten entspricht nicht dem Ansatz der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Diese legen ausdrücklich fest, dass es eine Haftung nicht nur aufgrund einer Geschäftsbeziehung geben darf, weswegen eine europäische Lieferkettenregulierung keine erweiterte zivilrechtliche Haftung vorsehen darf.

Auch bei öffentlich-rechtlichen Sanktionen könnten sich Unternehmen gezwungen sehen, sich aus Regionen mit problematischer Menschenrechtslage zurückzuziehen („cut and run“), anstatt zu einer Verbesserung vor Ort beizutragen („stay and improve“). Ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen wäre insbesondere bei geringfügigen oder einmaligen Verstößen und für Branchen, die stark von öffentlichen Aufträgen geprägt sind, wie beispielsweise dem Bausektor, unverhältnismäßig. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Klagen durch professionelle Abmahn-, Klage- oder Kampagnenorganisationen zu vermeiden, sollten Beschwerde- und Klagemöglichkeiten auf die unmittelbar von den Verstößen Betroffenen beschränkt werden. Es darf keine Rechtsposition geschaffen werden, die Dritte als Klageberechtigte anerkennt.

### **Gleiche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer in Europa**

Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz außerhalb der Europäischen Union haben, aber im Binnenmarkt als Marktteilnehmer – unabhängig von der konkreten juristischen Ausgestaltung – auftreten, sollten die gleichen Pflichten erfüllen, wie Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben. Hier gilt es insbesondere das Prinzip des „level playing field“ zu stärken und weiter voranzutreiben.

### **Positivlisten**

Zur Vermeidung ausufernder Bürokratie sollte eine „EU Green List“ eingeführt werden, die Staaten umfasst, in denen ein hohes Niveau an gesetzlichen Standards besteht und die Rechtsdurchsetzung garantiert ist. Neben einer generellen Ausnahme für Zulieferer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, USA, Kanada, UK, Japan, Australien, Neuseeland und anderen wäre ein Ansatz für Befreiungstatbestände das Bestehen von Freihandelsverträgen mit der EU, zumal dort bereits Nachhaltigkeitsthemen adressiert sind.

### **Negativlisten**

Es sollte eine unabhängige, öffentliche EU-Stelle eingerichtet werden, die sich unter politischer Flankierung der EU mit der Zusammenstellung von Negativlisten von Zulieferern aus problematischen Ländern befasst. Damit würden europäische Unternehmen von den hohen Kosten für eigene Nachweis- und Überwachungspflichten entlastet und der Staat in die Prüfung und Bewertung kritischer Zulieferer mit eingebunden werden. Diese Negativliste wäre auch gut mit der Idee vereinbar, ein digitales Lieferkettenregister einzurichten, das über Zertifikate den Status des jeweiligen Unternehmens angibt.

### **Keine Verpflichtung über das jeweilige nationale Recht hinaus**

Es muss klargestellt werden, dass keine Verpflichtung besteht, Standards über das jeweilige nationale Recht hinaus zu beachten. Erfüllt ein Zulieferer das jeweilige nationale Recht, ist kein besonderes Risiko anzunehmen.

**Keine Zurechnung von lokalem staatlichem Fehlverhalten**

Es muss klargestellt werden, dass Unternehmen nicht zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sich bei unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferern Verstöße durch staatliches Fehlverhalten vor Ort ergeben (besonders relevant im Kontext China / Zwangsarbeit).

**Berichterstattung vereinfachen**

Bei der Berichterstattung müssen bereits existierende Regulierungen zusammengefasst und weiterentwickelt werden. Das muss dringend auch für die Überarbeitung der EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung und den geplanten europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard gelten. Das Ziel muss ein leicht verständlicher und insgesamt kohärenter Rahmen zur Berichterstattung aus einem Guss sein.

**Safe-Harbour-Klausel bei Engagement in Branchenstandards**

Zahlreiche Unternehmen engagieren sich freiwillig in Brancheninitiativen. Dieses Engagement sollte anerkannt werden, indem die Verpflichtung auf vereinbarte Branchenstandards eine Erfüllung der geforderten Sorgfaltspflichten sicherstellt und eine gesetzliche Vermutung begründet, dass die „Bemühenspflicht“ erfüllt wurde.

## Ansprechpartner/Impressum

---

### Beate Neubauer

Abteilung Sozial- und Gesellschaftspolitik

Telefon 089-551 78-534

[beate.neubauer@vbw-bayern.de](mailto:beate.neubauer@vbw-bayern.de)

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

#### **vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw April 2024